

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Allgemeines Wohngebiet

Geschossfläche

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG Grundfläche

Höhe baulicher Anlagen (Oberkante) als Höchstmaß in Metern über Normalhöhennull (NHN)

Höhe baulicher Anlagen (Unterkante) als Mindestmaß in Metern über Normalhöhennull (NHN)

Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

BAULINIEN. BAUGRENZEN. BAUWEISE

geschlossene Bauweise abweichende Bauweise

Rücksprung im Erdgeschoss / Arkade / Durchgang

Lichte Höhe in Metern über Geländeoberkante als Mindestmaß

VERKEHRSFLÄCHEN

Öffentliche Verkehrsfläche

Ein- und Ausfahrtbereich für Kraftfahrzeuge zu Tiefgaragen (s. textliche Festsetzung Nr. 12)

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Umgrenzung von Flächen für Neben- und Gemeinschaftsanlagen

OKKD 5,9 n

Gemeinschaftliche Freifläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage, Kinderspiel, Retention (s. Textliche Festsetzung Nr. 17.1)

Abgrenzung unterschiedliche Art und unterschiedliches Maß der baulichen Nutzung

Mit der Allgemeinheit dienenden Geh- und Radfahrrechten sowie dem Entsorgungsträger dienenden Fahrrechten zugunsten der Stadtgemeinde zu belastende Fläche

Mit der Allgemeinheit dienenden Gehrechten zugunsten der Stadtgemeinde zu belastende Fläche

> Höhenpunkt in Metern über Normalhöhennull (NHN), bestehender Kanaldeckel (nur informatorisch)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Mit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans treten innerhalb seines Geltungsbereichs sämtliche Festsetzungen bisheriger Bebauungspläne außer Kraft.
 - Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung

sportliche Zwecke zulässig. Wohnnutzungen sind im MU2 unzulässig.

- 2.1 In dem mit WA2 bezeichneten Teil des Allgemeinen Wohngebietes sind in den ersten drei Vollgeschossen nur Anlagen für soziale und kulturelle Zwecke zulässig, Wohnnutzungen, Anlagen für Verwaltungen und sonstige nicht störende Gewerbebetriebe können ausnahmsweise zugelassen werden.
- 2.2 In den mit MU1 bis MU5 bezeichneten Teilen des Urbanen Gebietes sind Wohnnutzungen im Ergeschoss (erstes Vollgeschoss) nicht zulässig.
- 2.3 In dem mit MU1 bezeichneten Teil des Urbanen Gebietes sind mindestens 50 Prozent der Geschossflächen für gewerbliche Nutzungen vorzusehen
- 2.4 In dem mit MU2 bezeichneten Teil des Urbanen Gebietes sind nur Geschäfts- und Bürogebäude, Schank- und Speisewirtschaften, sonstige Gewerbebetriebe, soweit es sich nicht um Bordelle oder bordellähnliche Nutzungen handelt, und Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und
- 2.5 In dem mit MU3 bezeichneten Teil des Urbanen Gebietes sind mindestens 20 Prozent der Geschossflächen für gewerbliche Nutzungen im Sinne des § 6a Nr. 2 bis 4 Baunutzungsverordnung vorzusehen.
- 2.6 In dem mit MU4 bezeichneten Teil des Urbanen Gebietes sind mindestens 20 Prozent der Geschossflächen für gewerbliche Nutzungen im Sinne des § 6a Nr. 2 bis 4 Baunutzungsverordnung vorzusehen.
- 2.7 In dem mit MU5 bezeichneten Teil des Urbanen Gebietes sind mindestens 40 Prozent der Geschossflächen für gewerbliche Nutzungen vorzusehen. In dem mit Baufeld 1 bezeichneten Baufeld in dem mit MU5 bezeichneten Teil des Urbanen Gebietes sind im Erdgeschoss (erstes Vollgeschoss) ausschließlich Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Schank- und Speisewirtschaften zulässig. Zu Wohnzwecken dienende Aufenthaltsräume sind in dem Baufeld 1 in den ersten drei Vollgeschossen entlang der südlichen Baulinie unzulässig.
- 2.8 In dem mit MU6 bezeichneten Teil des Urbanen Gebietes sind ausschließlich Wohnnutzungen zulässig. Abweichend von Satz 1 können Räume für freie Berufe ausnahmsweise zugelassen werden.
- 2.9 Abweichend von den Nummern 2.3 sowie 2.5 bis 2.7 kann der festgesetzte gewerbliche Anteil in den Urbanen Gebieten MU1 bis MU6 geringer ausgebildet sein, wenn an anderer Stelle in den Urbanen Gebieten MU1 bis MU6 in gleicher Größenordnung der gewerbliche Anteil erhöht wird.
- 2.10 In den Urbanen Gebieten (MU1 bis MU7) können Betriebe des Beherbergungsgewerbes nur ausnahmsweise
- 2.11 In den Allgemeinen Wohngebieten (WA1 bis WA3) und den Urbanen Gebieten (MU1 bis MU7) sind Tankstellen und in den Urbanen Gebieten (MU1 bis MU7) Vergnügungsstätten auch nicht ausnahmsweise zulässig. 2.12 Bordelle und bordellähnliche Nutzungen sind in den Urbanen Gebieten (MU1 bis MU7) unzulässig.
- Im Bebauungsplangebiet sind Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten oder nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten nicht zulässig. Dies gilt nicht, soweit Nummer 3.1 bis 3.3 Sonderregelungen treffen.
- 3.1 In den mit MU3 bezeichneten Teilen des Urbanen Gebietes sind Einzelhandelsbetriebe mit ausschließlich nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment im ersten Vollgeschoss zulässig. In dem mit MU4 bezeichneten Teil des Urbanen Gebietes sind bei Einzelhandelsbetrieben ausschließlich Lagerflächen und Nebenräume im Erdgeschoss zulässig, sofern diese nicht den Kunden zugänglich und der Verkaufsfläche zuzurechnen sind.
- 3.2 In den mit MU2 und MU3 bezeichneten Teilen des Urbanen Gebietes sind Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevantem Hauptsortiment zulässig, sofern ihre Verkaufsfläche 200 m² nicht überschreitet (kleines Fachgeschäft). In den mit MU1 und MU5 bezeichneten Teilen des Urbanen Gebietes können Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevantem Hauptsortiment ausnahmsweise zugelassen werden, sofern ihre Verkaufsfläche 200 m² nicht überschreitet. Zur Verkaufsfläche zählen alle innerhalb des Gebäudes zum Zweck des Verkaufs dem Kunden zugänglichen oder der Warenpräsentation dienenden Flächen sowie die Kassenzone einschließlich der Ein- und Ausgangsbereiche.
- 3.3 In den Urbanen Gebieten MU1 bis MU 5 können Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten oder zentren- und nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten als untergeordnete Zubehörfläche zu Produktions- und Dienstleistungsbetrieben ausnahmsweise zugelassen werden.
- Für die mit MU5 und MU6 bezeichneten Teile des Urbanen Gebietes wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. In dieser abweichenden Bauweise gelten die Vorschriften der offenen Bauweise mit den folgenden Maßgaben, dass auch Gebäude mit einer Länge von über 50 m zulässig sind,
- eine Grenzbebauung gestattet werden kann, ohne dass von dem Nachbargrundstück her angebaut
- Tiefgaragen sind nicht auf die Anzahl der Vollgeschosse und nicht auf die Grundfläche und die Geschossfläche
- Abweichungen von Baugrenzen und Baulinien
- 6.1 Eine Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen zugunsten der Herstellung von Erkern, Vordächern, Terrassen und Balkonen ist zulässig, wenn diese bei Erkern jeweils maximal 1,0 m, bei Terrassen jeweils maximal 3,0 m und bei Balkonen und Vordächern jeweils maximal 2,0 m beträgt und bei Balkonen und Erkern auf maximal ein Drittel der Gebäudebreite begrenzt ist.
- 6.2 In dem mit MU5 bezeichneten Teil des Urbanen Gebietes ist ein Vortreten von den festgesetzten Baugrenzen und Baulinien für konstruktive Bauteile um bis zu 1,5 m zulässig
- 6.3 Eine Überschreitung der westlichen Baulinie des mit Baufeld 1 bezeichneten Baufelds zugunsten der Herstellung eines Gebäudeteils für die Gebäudeerschließung ist zulässig, wenn diese maximal 3,5 m beträgt und auf eine Fläche von 40 m² begrenzt ist.
- 6.4 Ein Zurücktreten von den für das Baufeld 2 festgesetzten nordöstlichen Baulinien in dem mit MU5 bezeichneten Teil des Urbanen Gebietes ist zulässig.
- Entlang der mit A1 bezeichneten Baulinien und Baugrenzen kann die Tiefe der Abstandsfläche 0,2 H betragen. Entlang der mit A2 bezeichneten Baulinien beträgt die Tiefe der Abstandsfläche mindestens 3 m. Entlang der mit A3 bezeichneten Baugrenzen beträgt die Tiefe der Abstandsfläche mindestens 5 m.
- 8. Die Bezugshöhe für die festgesetzten Höhen baulicher Anlagen ist Normalhöhennull (NHN).
- Eine Überschreitung der Höhen baulicher Anlagen durch technische Aufbauten, Treppenausstiege und Fahrstuhlüberfahrten, Anlagen zur Wärmerückgewinnung und zur Nutzung regenerativer Energien um bis zu 2,0 m ist zulässig. Die Überschreitung der Höhe baulicher Anlagen durch Treppenausstiege und Fahrstuhlüberfahrten, Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien (Photovoltaik) sowie Terrassenüberdachungen um bis zu 3,0 m kann ausnahmsweise zugelassen werden. Die Aufbauten und technischen Anlagen müssen, sofern sie die Höhe einer Attika des jeweiligen Gebäudekörpers überschreiten, einen Abstand von mindestens 1,0 m zur Gebäudeaußenkante des obersten Geschosses einhalten. Treppenausstiege und Fahrstuhlüberfahrten sowie sonstige technische Aufbauten wie Lüftungsanlagen, mit Ausnahme von Anlagen zur Nutzung der Solarenergie, sind mit einem Sichtschutz in der Höhe der Aufbauten zu umgeben, sofern sie die Höhe einer Attika des jeweiligen Gebäudekörpers überschreiten. Bei Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) kann der Abstand zur Gebäudeaußenkante des obersten Geschosses auf 0,25 m reduziert werden, wenn an die Gebäudeaußenkante Gebäude angrenzen, und auf 0,0 m reduziert werden, wenn an die Gebäudeaußenkante keine Gebäude angrenzen
- 10. Tiefgaragen sind nur in den mit MU1 bis MU6 bezeichneten Teilen des Urbanen Gebietes und hier sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. In den mit MU2, MU3 und MU5 bezeichneten Teilen des Urbanen Gebiets kann die Herstellung eines Gebäudeteils oder einer Nebenanlage als oberidischer Zugang zu einer Tiefgarage zugelassen werden, wenn dieses eine Fläche von 30 m² nicht überschreitet und die herzustellende Grünfläche gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 17.1 hierdurch nicht beeinträchtigt wird.
- 11. In den mit MU1 bis MU6 bezeichneten Teilen des Urbanen Gebietes sind Stellplätze für Kraftfahrzeuge nur in Tiefgaragen zulässig. Hiervon ausgenommen sind Stellplätze für Menschen mit Behinderungen, die ausnahmsweise zugelassen werden können.
- 12. Ein- und Ausfahrten für Kraftfahrzeuge zu Tiefgaragen sind nur innerhalb des hierfür festgesetzten Bereiches in dem mit MU3 bezeichneten Teil des Urbanen Gebietes zulässig.
- 13. Sonstige Nebenanlagen
- 13.1 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, soweit es sich um Gebäude im Sinne der BremLBO handelt, sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.
- 13.2 Gemeinschaftsanlagen zur unterirdischen Abfallentsorgung (Unterflursysteme) sind innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete (WA1 bis WA3) und der Urbanen Gebiete (MU1 bis MU7) auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Oberirdische Abfall- und Müllsammelbehälter sind innerhalb der Urbanen Gebiete MU1 bis MU6 auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig, sie sind in den Gebäuden unterzubringen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (Fortsetzung)

- 14. Im Plangebiet sind bei der Errichtung von Gebäuden auf mindestens 50 Prozent der geeigneten Bruttodachflächen der jeweiligen Hauptgebäude Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) nach dem Stand der Technik zu errichten. Von der PV-Errichtungspflicht nach Satz 1 ausgenommen sind die als Spielflächen gemäß Kinderspielfächenortsgesetz genutzten Dachflächen von einzelnen Neubauten im MU3 und MU4. Abweichend von Satz 1 kann ausnahmsweise eine Unterschreitung der Mindestfläche nach Satz 1 auf einem Gebäude zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass die unterschrittene Menge von PV-Anlagen auf einem anderen Gebäude im Geltungsbereich des Bebauungsplans zusätzlich errichtet wird. Die PV-Anlagen sind aufgeständert über einer ganzflächigen Dachbegrünung auszuführen. Die Pflicht zur Dachbegrünung nach Begrünungsortsgesetz bleibt unberührt.
- 15. Im gesamten Plangebiet ist durch geeignete Maßnahmen, wie etwa Bodenaustausch oder dauerhafter Erhalt einer Versiegelung, der Kontakt zu den schadstoffbelasteten künstlichen Bodenauffüllungen wirksam zu
- 16. Festsetzungen zum Schallschutz
- Im Plangebiet ist infolge von Verkehrslärm (Straßen- und Schienenverkehr) mit Beurteilungspegeln von bis zu 63 dB(A) tagsüber und bis zu 59 dB(A) nachts zu rechnen. Aus Gründen des Schallschutzes ist Folgendes zu
- 16.1 In den zu Wohnzwecken dienenden Aufenthaltsräumen ist durch geeignete bauliche Maßnahmen, wie etwa schallgedämmte Lüftungsöffnungen, sicherzustellen, dass der Mittelungspegel von 35 dB(A) tagsüber bei geschlossenen Fenstern nicht überschritten wird.
- Aufenthaltsräumen durch geeignete bauliche Maßnahmen, wie etwa schallgedämmte Lüftungsöffnungen, sicherzustellen, dass der Mittelungspegel von 30 dB(A) nachts bei geschlossenem Fenster nicht überschritten

16.2 Bei Beurteilungspegeln von > 50 dB(A) bis ≤ 60 dB(A) nachts ist in zu Wohnzwecken dienenden

- 16.3 Bei Beurteilungspegeln von > 45 dB(A) bis ≤ 50 dB(A) nachts ist in zu Wohnzwecken dienenden Aufenthaltsräumen durch geeignete bauliche Maßnahmen, wie etwa Grundrissgestaltung, schallabsorbierende Ausbildung der Fensterlaibung, sicherzustellen, dass der Mittellungspegel von 30 dB(A) nachts bei freier Belüftung (gekipptes Fenster) nicht überschritten wird.
- 16.4 In dem Plangebiet ist für hausnahe Freibereiche von Wohnungen, wie Terrassen oder Balkone, durch bauliche Maßnahmen, wie etwa Grundrissgestaltung, lärmabsorbierende Materialien oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen, wie Verglasungen der Balkone und Terrassen, sicherzustellen, dass der Mittelungspegel von 55 dB(A) tagsüber bei mindestens einem hausnahen Freibereich je Wohnung bei Freibereichen größer als 6 m² in einem Bereich von mindestens 6 m² je Wohnung des jeweiligen hausnahen Freibereichs nicht überschritten
- 16.5 Der Nachweis für die Erfüllung der Anforderungen der Nummern 16.1-16.4 hat im Einzelfall im bauaufsichtlicher Verfahren zu erfolgen
- 17. Freiflächen Flächen für Gemeinschaftsanlagen; Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- 17.1 Von den festgesetzten Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die den Urbanen Gebieten MU1 bis MU6 zugeordnet werden, kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn die Größe der Flächen für Gemeinschaftsanlagen nicht beeinträchtigt wird. Die Flächen für Gemeinschaftsanlagen sind zu mindestens 50 Prozent der Flächen dauerhaft zu begrünen.
- 17.2 In den Urbanen Gebieten MU1 bis MU6 und im Allgemeinen Wohngebiet WA2 sind bei der Errichtung von Gebäuden 10 Prozent der Fassaden von Hauptgebäuden zu begrünen.
- 18. Die mit Geh- und Radfahrrechten belastete Fläche (in der Planzeichnung mit W bezeichnet) kann unter Berücksichtigung der festgesetzten Flächen für Gemeinschaftsanlagen um bis zu 2 m verschoben werden.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

19. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Werbeanlagen dürfen nur als untergeordnetes Element ausgeführt werden.

KENNZEICHNUNGEN

Kennzeichnung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (gesamter Geltungsbereich)

Im Bereich der durch XXXX gekennzeichneten Flächen (gesamter Geltungsbereich des Bebauungsplans) ist der anthropogen aufgefüllte Boden unterhalb einer Versiegelung (mit Pflaster oder Beton), verursacht durch inhomogen verteilte Beimengungen von Störstoffen wie u.a. Bauschutt, Ziegelbruch, Schlacken, Aschen, Glasbruch, Plastik- und Metallresten in einer Tiefe von 0 bis zu 3.5 Metern erheblich mit umweltrelevanten Schadstoffen, inbesondere Blei (bis max. 4.100 mg/kg), verunreinigt.

Die Prüfwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) für den Parameter Blei für Kinderspielflächen und Wohnnutzung, punktuell auch für eine gewerbliche Nutzung, werden überschritten.

Im Bereich der durch XXXX gekennzeichneten Flächen (gesamter Geltungsbereich des Bebauungsplans) ist außerdem das Grundwasser erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen, hier durch Leichtflüchtigen Halogenierten Kohlenwasserstoff (LHKW) bis zu 156 μg/l davon Vinylchlorid-Konzentrationen bis zu 16 μg/l, belastet. Der Maßnahmenschwellenwert der LAWA-Länderarbeitsgemeinschaft Wasser > Empfehlungen für die Erkundung, Bewertung und Behandlung von Grundwasserschäden, 1994< für LHKW ist überschritten. Die LHKW-Verunreinigung kann nach derzeitigen Erkenntnissen auf die langjährige Nutzung einer Silberwarenfabrik sowie weitere Eintragsorte im weiträumigen Anstrom des Plangebietes zurückgeführt werden.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN



Unbewegliche Denkmäler Land Bremen unbewegliche Denkmäler, wie Baudenkmäler, andere feststehende Denkmäler der Kunst, Kultur oder Technik und deren Inneres, Gartenanlagen und andere flächenhafte Anlagen einschließlich der mit ihnen verbundenen Frei- und Wasserflächen, jeweils auch als Sachgesamtheiten (§ 2 Absatz 2 Nr. 1 DSchG)

Denkmalbereich

Bei Überschreitung der Höhe von 48,2 m über NHN durch bauliche Anlagen oder Teile solcher sowie durch alle anderen Hindernisse ist die Zustimmung bzw. Genehmigung der Luftfahrtbehörde gemäß § 12 bzw. § 15 des LuftVG einzuholen.

HINWEISE

RECHTLICHE GRUNDLAGEN: Baugesetzbuch (BauGB)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802) geändert worden ist. Planzeichenverordnung (PlanzV)

Bremische Landesbauordnung (BremLBO)

Planschbecken sowie als Gießwasser zu nutzen.

Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

Landesarchäologie erforderlich.

Die Bestimmungen der Baumschutzverordnung und die Artenschutzvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des Bremischen Naturschutzgesetzen bleiben von den Festsetzungen des Bebauungsplans unberührt. Ausnahmen und Befreiungen, z.B. für notwendige Rodungen von Gehölzen und Vegetationsflächen in der Zeit vom 1.3. bis 30.9. eines jeden Jahres, sind im Vorwege bei der Naturschutzbehörde zu beantragen.

Im Plangebiet ist mit Kampfmitteln zu rechnen. Vor Aufnahme der planmäßigen Nutzung ist in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen eine Beseitigung der Kampfmittel sicherzustellen. Aufgrund einer Verunreinigung des Grundwassers mit leichtflüchtigen halogenierten Kohlenwasserstoffen (LHKW) wird empfohlen, im Bereich des Plangebietes Wasser aus Gartenbrunnen bis auf Weiteres nicht zum Spielen, Befüllen von

Die einschlägigen DIN-Normen können bei der Senatorin Bau, Mobilität und Stadtentwicklung zu den Öffnungszeiten eingesehen werden.

Verdachtsfläche. Bei Erdarbeiten, insbesondere auch bei den Kampfmittelsucharbeiten, ist eine Beteiligung der

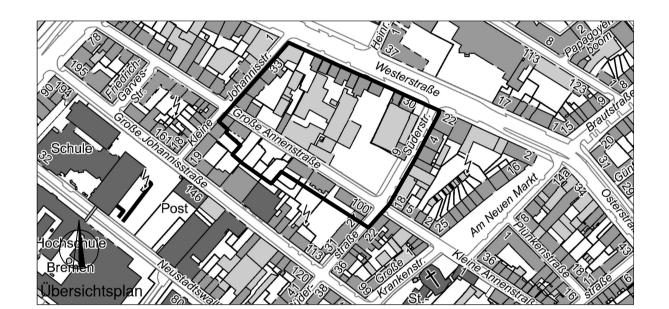
Im Plangebiet ist das Vorhandensein archäologischer Bodenfunde anzunehmen. Es handelt sich um eine archäologische

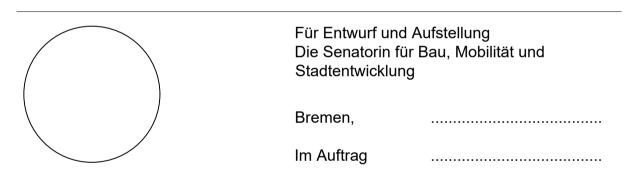
FREIE HANSESTADT BREMEN (STADTGEMEINDE)

Bebauungsplan 2523

für ein Gebiet in Bremen-Neustadt / Alte Neustadt zwischen Westerstraße, Süderstraße, Große Annenstraße (beidseitig) und Kleine Johannisstraße (überwiegend ehemaliges Hachez-Fabrikgelände)

(Bearbeitungsstand: 30.11.2023)





Dieser Plan wurde gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch .. im Internet veröffentlicht.

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

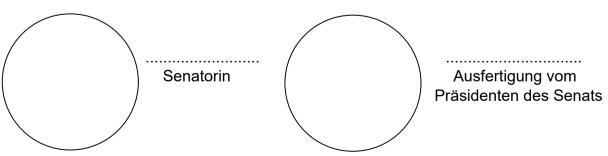
Im Auftrag

Dieser Plan hat im Ortsamt Neustadt/Woltmershausen vom . . ausgelegen.

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Im Auftrag

Beschlossen in der Sitzung Beschlossen in der Sitzung der des Senats am 30.01.2024 Stadtbürgerschaft am 13.02.2024



Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen vom 29.02.2024, Seite 277 - 278

Planung: Schilling Bearbeitet: Braun (BPW Stadtplanung) 23.11.2022 (ö.A.) 30.11.2023 (Ä.n.ö.A.)

Verfahren: Nickel

Bebauungsplan

2523